

# Vertrag für Tagespflegeeinrichtungen

Zwischen der Diakonie-Zentrum Frielendorf gemeinnützige GmbH vertreten durch den Geschäftsführer

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

**Frau / Herr**

wohnhaft in

- nachstehend „Besucher“ genannt -

vertreten durch .....

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom                    auf unbestimmte Zeit folgender **V e r t r a g** geschlossen:

## § 1 Einrichtungsträger

1. Das Diakonie-Zentrum Frielendorf ist ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in 34621 Frielendorf, Bruchäckerweg 9.  
Seine Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
Das Diakonie-Zentrum Frielendorf ist mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk in Kurhessen Waldeck e.V. an.  
Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen sieht ihren Auftrag in der praktischen Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie, die sich als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche versteht.
2. Die Besucherin / der Besucher erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an.

## § 2 Leistungen der Einrichtung

**(1) Die Zeit am                    gilt als Schnuppertag.**

(2) Die Einrichtung erbringt der Besucherin/dem Besucher folgende Leistungen:

a) Die Einrichtung ist für die Besucherin/den Besucher grundsätzlich montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

b) Der Besuch der Einrichtung wird für ... Tage je Kalenderwoche vereinbart, und zwar an folgenden Wochentagen:

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| <input type="radio"/> Montag               | <input type="radio"/> Dienstag   |
| <input type="radio"/> Mittwoch             | <input type="radio"/> Donnerstag |
| <input type="radio"/> Freitag <sup>1</sup> |                                  |

c) Der Hol- und Bringdienst wird an folgenden Tagen in Anspruch genommen:

- |                                |                                  |
|--------------------------------|----------------------------------|
| <input type="radio"/> Montag   | <input type="radio"/> Dienstag   |
| <input type="radio"/> Mittwoch | <input type="radio"/> Donnerstag |
| <input type="radio"/> Freitag  |                                  |

---

<sup>1</sup> zutreffende Tage ankreuzen

d) Verpflegung in folgendem Umfang:

Normalkost:	Frühstück (bei Bedarf) Nachmittagskaffee	Mittagessen Zwischenmahlzeiten
-------------	---	-----------------------------------

Bei Bedarf:	leichte Vollkost	Diätkost nach ärztlicher Anordnung
-------------	------------------	------------------------------------

Mineralwasser und ein weiteres Getränk stehen zur Verfügung.

e) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Besucherin/des Besuchers entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse einschließlich Gewährleistung von aktivierender Pflege

nach dem SGB XI (Pflegeklasse/Pflegestufe \_\_\_\_\_, )

f) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 im Sinn von § 68 BSHG).

g) Alltagsgestaltung unter Beachtung der Tagesstruktur.

- (3) Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen der Besucherin/dem Besucher zur Mitbenutzung zur Verfügung.
- (4) Es gilt die freie Arztwahl. Erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Besucherin/dem Besucher bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen bzw. deren Veranlassung behilflich.

### § 3 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

- (1) Die Besucherin/Der Besucher und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i.S.d. § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren Entgelte ergeben sich aus der Anlage 2.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.
- (3) Die Einrichtung wird der Besucherin/dem Besucher gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

### § 4 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag.

Pflege- stufe	Pflege- kosten	Abzug, wenn der Transport durch Angehörige erfolgt	Pflegekosten ohne Transport- pauschale	Unterkunft	Verpflegung	Gesamtkosten <i>ohne</i> Transport- pauschale	Gesamtkosten <i>mit</i> Transport- pauschale
0	33,70 €	- 7,67 €	26,03 €	6,97 €	4,64 €	37,64 €	45,31 €
1	36,59 €	- 7,67 €	28,92 €	6,97 €	4,64 €	40,53 €	48,20 €
2	39,49 €	- 7,67 €	31,82 €	6,97 €	4,64 €	43,43 €	51,10 €
3	42,38 €	- 7,67 €	34,71 €	6,97 €	4,64 €	46,32 €	53,99 €

Für die Pflegeleistung übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung monatlich maximal:

Stufe 0:	Keine
Stufe 1:	420,00 €
Stufe 2:	980,00 €
Stufe 3:	1.470,00 €

- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, das Leistungsentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.

Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber der Besucherin / dem Besucher spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagemaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltbestandteile zu begründen.

Die Besucherin / Der Besucher hat das Recht, die Kalkulations- und Berechnungsgrundlagen bei der Einrichtung einzusehen.

- (4) Bei einem Wechsel in der Klasse/Stufe der Pflegebedürftigkeit infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt der entsprechend ermäßigte oder erhöhte Entgeltsatz. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich mitgeteilt.

## **§ 5 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen**

Die Bewohnerin/Der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen.

- (1) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgeltes ist eine Kündigung für die Bewohnerin / den Bewohner jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat sie / er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

## **§ 6 Fälligkeit und Abrechnung**

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils am Ende eines Kalendermonates nach Rechnungsstellung innerhalb von 5 Tagen fällig. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Besucherin / Der Besucher wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

## **§ 7 Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Besucherin / Der Besucher ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI und BSHG).
- (2) Dazu zählt auch der Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Besucherin/des Besuchers durch die Pflegekasse nach schriftlicher Aufforderung der Einrichtung. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die

Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Besucherin/Besucher und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Besucherin/dem Besucher überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

## **§ 9 Datenschutz**

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages ist die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten notwendig. Die Besucherin/Der Besucher stimmt dem zu, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch die Besucherin oder den Besucher erfolgen.

## **§ 10 Recht auf Beratung und Beschwerde**

Der Besucher/Die Besucherin hat das Recht, sich bei der Einrichtung und der in der Fußnote<sup>2</sup> genannten Stelle beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

## **§ 11 Sonstige Bestimmungen**

Im Falle von besonderen Vorkommnissen sind zu benachrichtigen:

1.

2.

## § 12 Vertragsdauer und Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Besucherin/des Besuchers.
- (2) Innerhalb der Probezeit gilt ein besonderes Kündigungsrecht für die Besucherin / den Besucher mit Kündigungsmöglichkeit von einer Woche zum Wochenschluss.
- (3) Die Besucherin/Der Besucher kann den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich kündigen. Sie/Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (4) Bei einer Erhöhung des Heimentgeltes ist eine Kündigung der Besucherin/des Besuchers jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (5) Die Einrichtung kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  - b) der Gesundheitszustand der Besucherin/des Besuchers sich so verändert hat, dass ihre/seine sachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,
  - c) die Besucherin/der Besucher ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
  - d) die Besucherin/der Besucher
    - aa) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
    - bb) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monat erreicht.
- (6) In den Fällen des Abs. 5 b bis d kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 5 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

Frielendorf, den

.....  
(für die Einrichtung)

.....  
(Besucherin/Besucher  
(ggfs. rechtliche Betreuerin/rechtlicher Betreuer/  
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)